

Satzung

Bürgerbühne Schwedt e. V.

Wenn in der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Amtsdauer des Vorstands
- § 9 Beschlussfassung des Vorstands
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Kassenprüfer (Revisoren)
- § 12 Satzungsänderung
- § 13 Vermögen
- § 14 Verbandsauflösung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerbühne Schwedt e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. VR4906 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwedt/Oder.
4. Der Verein wurde am 30.11.2013 errichtet.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Mittel der Bürgerbühne Schwedt e.V. werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
7. Die Bürgerbühne Schwedt e.V. ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen und freiheitlichen Grundsätzen geleitet.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine kontinuierliche Arbeit im Bereich des Theaters. Die Mitglieder wirken in verschiedenster Form an der Entstehung von Theateraufführungen mit.

2. Der Verein ist ein Amateurtheater. Ziel des Vereins ist die Arbeit an und Aufführung von Theater- und Kabarettinszenierungen mit Mitgliedern aller Altersgruppen und die Koordinierung der im Verein tätigen Gruppen. Die Bürgerbühne Schwedt e.V. besteht aus mehreren Gruppen.
3. Alle Gruppen wirken voneinander unabhängig und sind in ihren Entscheidungen eigenständig. Gegenüber dem Verein sind sie rechenschaftspflichtig, wenn sie Mittel des Vereins für eine Inszenierung oder eine dafür notwendige Tätigkeit bekommen.
4. Es können jederzeit zum Zwecke des Theaterspielens verschiedene Arbeitsgruppierungen unabhängig von den schon bestehenden Gruppen gebildet werden sowie neue Gruppen dazukommen oder alte aufgelöst werden.
5. Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, finanzielle und andere Mittel für Theaterproduktionen zu akquirieren und Sponsoren zu gewinnen sowie die Realisierung von möglichen Förderprogrammen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder (passive).
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken. Sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert und haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gleichzeitig muss die Satzung anerkannt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d. Bei Auflösung des Vereines
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
4. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
6. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn trotz Mahnung mindestens ein Jahr keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ist.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Für den MuT-Klub wird eine Jugendmitgliedschaft erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig.
3. Die jeweiligen Gruppen können ein Mitglied bestimmen, die unter Einberufung des Vorstandes an einer Vorstandssitzung beratend teilnehmen können. Dieses Mitglied hat keine Stimmberechtigung in den Sitzungen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einmal im Jahr, mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Kassenprüfer (Revisoren)

1. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die Kassenführung der Bürgerbühne Schwedt e.V. und fertigen eine Niederschrift an, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
4. Bei Unstimmigkeiten der Kassenführung ist der Vereinsvorstand sofort zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

§ 13 Vermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen ehrenamtlicher Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich.
3. Alles Weitere regelt eine Finanzordnung.

§ 14 Verbandsauflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Deckung etwaiger Verbindlichkeiten zu verwenden. Der verbleibende Rest ist dem THEATER Stolperdraht, Kinder- und Jugendtheater in Schwedt e. V., Berliner Straße 52, 16303 Schwedt/Oder zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerbühne Schwedt e. V. mit der 1. Änderung vom 27. Januar 2016 außer Kraft.